

GESUCH

um eine Bewilligung von Grabarbeiten im Gemeindestrassengebiet

Gesuchsteller

Unternehmer

Bauleitung

Rückfragen

Örtlichkeit / Strassen-Nr.

Beginn/Ende

Rechnungsadresse

Beilagen, Pläne, etc.

Datum / Unterschrift

Aufgrabungsbewilligung

Gestützt auf das eingereichte Gesuch und die allgemeinen Bedingungen für das Verlegen von Leitungen im öffentlichen Strassen (vgl. Seite 2), erteilen wir die Bewilligung für die geplanten Grabarbeiten im öffentlichen Grund, unter Einhaltung folgender Auflagen:

- Anwohnerinformationen der Baustelle durch den Gesuchsteller (mind. 7. Tage im Voraus)
- Info-Tafeln durch den Gesuchsteller bei Baustelle aufstellen (mind. 3 Tage im Voraus)
- Fussgängerschutz vorsehen
- Verkehrsführung vorgängig besprechen
- Graben fertig gestellt (Foundation / Betonbelag) bis _____
- _____

Ort, Datum

Für die Gemeinde Ossingen

Kopie an:

- Bauherrschaft
- Unternehmer
- Werkverantwortlicher
- Akten

Allgemeine Bedingungen für das Verlegen von Leitungen in Gemeindestrassen

1. Ausführungsvorschriften

- 1.1 Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen sind die üblichen Normen massgebend.
- 1.2 Die Wiederinstandstellung der Foundationsschicht (Kieskoffer) hat in der Stärke von 60 cm zu erfolgen. Die Belagsauffüllung muss mit Magerbeton CEM 150 kg/m³ erfolgen. Bei besonderen Verhältnissen (spez. Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen der Gemeinde vorbehalten.
- 1.3 Nach dem Einbau der Foundationsschicht ist der Werkverantwortliche für die Kontrolle und das Ausmass der Aufbruchstelle aufzubieten.
- 1.4 Die Gemeinde veranlasst zu gegebener Zeit den Einbau der Tragschicht und Deckbelag, die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.
- 1.5 Rund 40 cm unter der Belagsoberfläche, aber mindestens 20 cm über OK-Leitung, ist pro Medium ein entsprechendes Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen.
- 1.6 Abschlüsse dürfen nicht untergraben werden, sondern sind zu entfernen und nach dem Verdichten der Grabenauffüllung neu zu versetzen (gemäss Normalien kant. Tiefbau Zürich, www.tba.zh.ch)
- 1.7 Grenzzeichen und Vermessungspunkte dürfen ohne spezielle Bewilligung des Geometers nicht entfernt werden.
- 1.8 Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen, andernfalls wird die Reinigung auf Kosten des Gesuchstellers durch die Gemeinde Ossingen angeordnet.
- 1.9 Über den Beginn der Aufgrabungsarbeiten ist der Werkverantwortliche mind. 3 Tage vorher zu benachrichtigen (Hansruedi Mettler, Telefon 079 421 29 30).

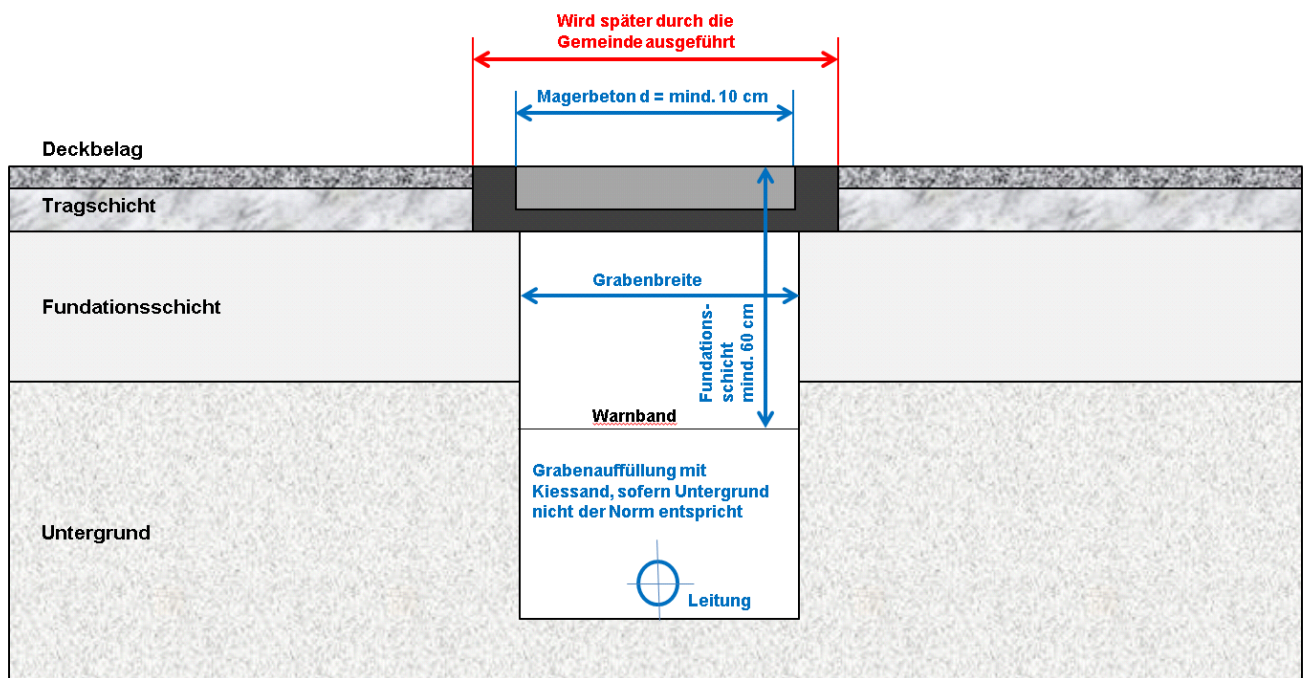
2. Verrechnung der Belagswiederherstellung

- 2.1 Der Aufwand der Gemeinde im Zusammenhang mit Grabenaufbrüchen (Behandlung Gesuch, Kontrollen, Administration, Einbau Tragschicht und Deckbelag) wird basierend auf der Gebührenverordnung und dem dazugehörigen Gebührentarif der Gemeinde Ossingen dem Gesuchsteller verrechnet. Es können Depositen verlangt werden.
- 2.2 Für das Ausmass wird die effektiv bearbeitete Fläche resp. Länge gemessen und zwar so, dass der Belagseinbau in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Trottoirbreite erfolgen kann (vgl. Skizze Seite 3).
- 2.3 Bei mangelhafter Ausführung der Grab-, Auffüllungs- und Betonierungsarbeiten wird die Gemeinde dem Gesuchsteller eine Frist zur Mängelbehebung setzen. Ist die Frist ungenutzt verstrichen, wird die Gemeinde die Instandsetzung auf Rechnung des Gesuchstellers veranlassen.

Ablauf Strassenaufbruch in der Gemeinde Ossingen

1. Gesuch mind. 2 Wochen vor Baubeginn auf der Gemeindekanzlei einreichen.
2. Bewilligung mit Auflagen durch die Gemeinde.
3. Notwendige Vorarbeiten (Anwohnerinfo, Signalisation, etc.).
4. Belag schneiden und Graben erstellen, Bauarbeiten inkl. Verlegen der Warnbänder).
5. Graben auffüllen, Foundationsschicht (mind. 60 cm), verdichten.
6. Einbau Beton bündig mit umgebendem Deckbelag (Betonschicht mind. 10 cm). Bei Bedarf sind Winterbaumassnahmen zu berücksichtigen.
7. Info an den Werkverantwortlichen für Abnahme, Ausmass Fläche (inkl. Überlappung) und Anzeichnen für den 2. Anschitt.
8. Die Gemeinde gibt in Auftrag: Rückbau Beton, Belag anschneiden, Einbau Tragschicht und Deckbelag.
9. Verrechnung der Kosten an den Gesuchsteller durch die Gemeinde.

Skizze Durchführung



Gesuchsteller:
Einbau Magerbeton auf volle Höhe mit Meldung an Werkverantwortlichen zur Abnahme.

Gemeinde:
Belagsränder nachschneiden und Einbau Belag zu einem späteren Zeitpunkt. Kosten zu Lasten des Gesuchstellers.

Durch den Gemeindevorstand Ossingen genehmigt am 17. Oktober 2017